



**STADT  
ESCHWEILER**  
Die Bürgermeisterin

# Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachung

- 77 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Integrationsratswahl am 14.09.2025

### Hinweisbekanntmachungen

#### Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler  
Die Bürgermeisterin  
131/Ratsbüro und Wahlen  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler  
Tel.: 02403/710

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter [www.eschweiler.de/amsblatt](http://www.eschweiler.de/amsblatt) ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

**41. Jahrgang**

**Ausgabe Nr. 26**

**21.08.2025**

#### Ihr digitales Bürgerportal:

[service.eschweiler.de](http://service.eschweiler.de)



77

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen zur Integrationsratswahl in  
der Stadt Eschweiler am 14.09.2025**

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gem. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit **vom 25.08.2025 – 29.08.2025** während der Öffnungszeiten des Wahlamtes, und zwar

Montag bis Freitag von 08.30 – 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 – 15.30 Uhr,  
Donnerstag von 14.00 – 17.45 Uhr,

bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 7, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o. a. Einsichtsfrist, spätestens am 29.08.2025 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 7, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler wurden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (03.08.2025) hier mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Ebenfalls von Amts wegen werden solche Wahlberechtigten in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen, die nach dem Stichtag (03.08.2025) bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) in Eschweiler zuziehen und bei der Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. In diesen Fällen wird die Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach der Anmeldung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann anstelle der Stimmabgabe im Wahlraum auch durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
  - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**12.09.2025, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Raum 7 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag,
- das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 20.08.2025  
Die Bürgermeisterin

Leonhardt